



Informationen zur Beantragung, Erteilung und Unterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis für Werbeaufsteller & Warenauslagen in der Stadt Görlitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten Ihr Geschäft im öffentlichen Raum präsentieren und die angebotenen Waren auslegen? Dies ist nach einer entsprechenden Antragstellung i.d.R. möglich. Dazu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Werbeaufsteller und Warenauslagen sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen, da sie die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen.

Wie beantragen Sie eine Sondernutzungserlaubnis für Ihr Geschäft?

Die Sondernutzungserlaubnis kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege beantragt werden. Das Antragsformular dazu finden Sie im Internet unter www.goerlitz.de/aemter/anliegen/92-Sondernutzungserlaubnis-beantragen. Der Antrag sollte spätestens zwei Wochen vor beantragtem Beginn der Sondernutzung gestellt werden und muss folgende Angaben beinhalten:

- Angaben zum Antragsteller/-in
- Angaben zur/zum Verantwortlichen (Vertreter vor Ort z.B. Filialleitung, Geschäftsinhaber/in, etc.)
- Zeitraum der Sondernutzung
- Sondernutzungsgröße (in Meter x Meter) für jede Art der Sondernutzung einzeln (keine Aufsummierung der Fläche)
- Lageplan (Googlemaps-Ausdrucke o.ä. mit Einzeichnung sind ausreichend)
- Freistellungsbescheide, Eigentümergenehmigungen etc. sind in Kopie beizulegen
- Unterschrift

Bei verspäteter Beantragung - Beantragung und Beginn der Sondernutzung innerhalb von 6 Werktagen - werden 20,00 EUR Zuschlag für besondere Eilbedürftigkeit erhoben.

Wo beantragen Sie die Sondernutzung?

Der Antrag ist im Sachgebiet Straßenverkehr der Stadtverwaltung Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14 einzureichen. Für Rückfragen sind wir für Sie unter der Telefonnummer 03581/67-2132 oder per E-Mail sondernutzung@goerlitz.de erreichbar.

Welche Gebühren kommen auf Sie zu und wie werden diese berechnet?

Für die Erlaubniserstellung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 25,00 EUR je angefangener halber Stunde Bearbeitungszeit erhoben. Hinzu kommt eine Sondernutzungsgebühr, welche je nach Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Höhe variiert und entsprechend dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen berechnet wird. Die Sondernutzungssatzung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) finden Sie auf der Homepage der Stadt Görlitz unter dem Link: <https://www.goerlitz.de/uploads/02-Buerger-Dokumente/Ortsrecht/BS0775-09-14.pdf>

Der Berechnungszeitraum beginnt mit der Aufstellung der Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum und endet mit deren Entfernung.

Die **Gebühren pro m² für Warenauslagen** betragen 2,50 EUR je Monat. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR

Beispiel 1: 10,0 m² x 2,50 EUR/m² x 7 Monate = 175,00 EUR + 25,00 EUR Verwaltungsgebühr = **200,00 EUR**

Beispiel 2: 1,0 m² x 2,50 EUR/m² x 1 Monate = 2,50 EUR ~ 5,00 EUR Mindestgebühr + 25,00 EUR Verwaltungsgebühr = **30,00 EUR**

Die **Gebühren für Werbeaufsteller** bis maximal 1 m² Ansichtsfläche betragen 25,00 EUR pro Stück und Jahr.

Beispiel: 1 Stück x 1 Jahr x 25,00 EUR/Jahr = 25,00 EUR + 25,00 EUR Verwaltungsgebühr = **50,00 EUR**

Was habe ich bei der Ausübung der Sondernutzung zu beachten?

Ihr Genehmigungsbescheid enthält eine Auflistung von Auflagen, welche während der Ausübung der Sondernutzung zwingend zu beachten sind. Das sind beispielsweise folgende Auflagen:

- Die genehmigte Fläche ist in ihrer Abmessung einzuhalten (siehe Lageplan).
- Die Beweglichkeit des Werbeaufstellers und der Warenauslagen bei Rettungseinsätzen muss sichergestellt werden.
- Die sichere Durchgangsbreite von mind. 1,20 m ist für den Fußgängerverkehr stetig zu gewährleisten.
- Entstehender Müll an und um die genehmigte Fläche ist zu vermeiden, Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.
- Die Sondernutzungen sind nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Bitte beachten Sie auch Folgendes:

- **Berliner Straße:** Zwischen Sondernutzung und Straßenbahnaußengleis sind stets mindestens 3,0 m Durchgangsbreite für Fußgänger und Behinderte zu gewährleisten.
- Werbeaufsteller und Warenauslagen können **nur an der Stätte der Leistung** genehmigt werden.
- Das Anketten oder Anbinden des Werbeaufstellers an Straßenbeleuchtungsmasten, Verkehrs- und Haltestellenschilder sowie an öffentliche Einrichtungen ist nicht gestattet.
- Von der Sondernutzung dürfen keine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen.
- Unter- und Überflurhydranten sind stets freizuhalten.
- Zugänge und Zufahrten in Gebäude müssen jederzeit frei und zugänglich sein.
- Aufstellflächen für die Feuerwehr zur Einspeisung von Löschwasser (an der Gebäudeaußenwand gekennzeichnet), sowie für Drehleitern sind stets freizuhalten.
- Warenauslagen und Werbeträger dürfen die Rettungswege nicht beeinträchtigen.

Ihr
SG Straßenverkehr